

Gutachten 366-0090-23-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 54773

ANLAGE: 8
Hersteller: MAK S.p.A.

Radtyp: GR6560
Stand: 13.06.2025



Seite: 1 von 6



Fahrzeughersteller

DAIMLER (D), MERCEDES-BENZ, VOLKSWAGEN

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 62
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 130/6 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittell och in mm	Zentrierring- werkstoff	zul. Rad- last in kg	zul. Abroll umf. in mm	gültig ab Fertig datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
613062841/M5X	GR6560/M5X	ohne	84,1		1250	2300	12/22

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Der Fahrzeughalter muss auf die Kontrolle des Anzugsmoments der Befestigungsmittel nach einer Wegstrecke von 50km hingewiesen werden.

Hinweis zum Verwendungsbereich:

Ohne Genehmigung nach UN-Regelung Nr. 124 ist die Verwendung dieser Rad-/Reifen Kombinationen nur zulässig, wenn sie nicht serienmäßig vom Fahrzeughersteller freigegeben sind (z. B. EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder Fahrzeugpapiere).

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : DAIMLER (D), MERCEDES-BENZ

Befestigungsteile : Kegelbundschauben M14x1,5, Schaftl. 33 mm, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : Nabenkappe: CAP MAK60; Radbefestigung: Serie

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 180 Nm für Typ : 906 AC 30; 906 AC 35; 906 KA 30; 906 KA 35; 906 KA 35/4x4; 906AC35G; 906BA35; 906BA35/4x4; 906BB35; 906BB35/4x4
180 Nm (Stahlradschrauben 240 Nm) für Typ : FL3A4; FL3A5; KL3A4; KL3A5

Verkaufsbezeichnung: **SPRINTER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FL3A4	e1*2007/46*1761*..	70 - 130	225/65R16C 112	12K	Frontantrieb;
FL3A5	e1*2007/46*1763*..		225/75R16C 116	12K	10B; 11B; 11G; 11H;
KL3A4	e1*2007/46*1760*..		235/65R16C 115	11A; 12A; 248	51A; 71C; 71K; 721;
KL3A5	e1*2007/46*1762*..				725; 73C; 74D

Gutachten 366-0090-23-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 54773

ANLAGE: 8
 Hersteller: MAK S.p.A.

Radtyp: GR6560
 Stand: 13.06.2025



Seite: 2 von 6

Verkaufsbezeichnung: **SPRINTER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
906 AC 30	e1*2001/116*0353*..	65 - 190	205/75R16C	5QE; 51J	nur Fzg.-Breite 1993mm; bis e1*2001/116*0354*20; Van; Lkw geschl. Kasten; Heckantrieb; nicht Fzg. mit Zwillingsbereifung Serie; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 721; 725; 73C; 74D; 76U
906 AC 35	e1*2001/116*0354*..		215/75R16 107	5NK; 51J	
906 KA 30	L765		225/70R16 107	5NK	
906 KA 35	L766		225/75R16C		
906AC35G	e1*2007/46*0569*..		235/65R16 107	5NK	
			235/65R16C 115		
			235/70R16 106	5NA	
			235/70R16 109	5PM	
906BA35 906BB35	e1*2007/46*0300*.. e1*2007/46*0301*..	70 - 190	225/75R16C 116R		bis e1*2007/46*0300*13; bis e1*2007/46*0301*15;
			225/75R16C 118P		10B; 11G; 11H; 12K;
			235/65R16C 115R		51A; 71C; 71K; 721;
			235/65R16C 121N		725; 73C; 74D; 76W
		120 - 190	235/65R16C 118R		
906BA35	e1*2007/46*0300*..	84 - 140	205R16C 110	12A; 5QE	bis
			205/75R16C 110	12A; 5QE	e1*2007/46*0300*18;
			215/75R16C 113	12A	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/65R16C 112/110	12A; 5RI	51A; 71C; 71K; 721;
			225/75R16C 116	12A	725; 73C; 74D; 76U;
			235/65R16C 115	12T	76V
906BB35	e1*2007/46*0301*..	84 - 140	205R16C 110	12A; 5QE	ab
			205/75R16C 110	12A; 5QE	e1*2007/46*0301*16;
			215/75R16C 113	12A	bis e1*2007/46*0301*20;
			225/65R16C 112/110	12A; 5RI	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/75R16C 116	12A	51A; 71C; 71K; 721;
			235/65R16C 115	12T	725; 73C; 74D; 76U; 76V

Verkaufsbezeichnung: **SPRINTER 4x4**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
906 KA 35/4x4	L970	80 - 135	225/75R16C 113		Lkw geschl.Kasten (Serie); Allradantrieb; 10B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71C; 71K; 721; 725; 73C; 74D; 744; 76U; 76W
906BA35/4x4	e1*2007/46*0309*..	95 - 140	225/75R16C	51G	Allradantrieb; 10B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71C; 71K; 721; 725; 73C; 74D; 76U

Gutachten 366-0090-23-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 54773

ANLAGE: 8
 Hersteller: MAK S.p.A.

Radtyp: GR6560
 Stand: 13.06.2025



Seite: 3 von 6

Verkaufsbezeichnung: **SPRINTER 4x4**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
906BB35/4x4	e1*2007/46*0310*..	95 - 140	225/75R16C	51G	Allradantrieb; 10B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71C; 71K; 721; 725; 73C; 74D; 76U

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : VOLKSWAGEN

Befestigungsteile : Kegelbundschauben M14x1,5, Schaftl. 33 mm, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : Nabenkappe: CAP MAK60; Radbefestigung: Serie

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 180 Nm

Verkaufsbezeichnung: **CRAFTER MJ 2006-2016**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
2EC1	e1*2001/116*0355*..	65 - 190	205/75R16C	5QE; 51J	nur Fzg.-Breite
2EC2	e1*2001/116*0356*..		215/75R16 107	5NK; 51J	1993mm; bis
2EKE1	e1*2007/46*0513*.. L769		225/70R16 107	5NK	e1*2001/116*0354*20; Van; Lkw geschl.
2EKE2	e1*2007/46*0514*.. e1*2007/46*0515*.. L770		225/75R16C		Kasten; Heckantrieb;
			235/65R16 107	5NK	nicht Fzg. mit
			235/65R16C 115		Zwillingsbereifung
			235/70R16 106	5NA	Serie;
			235/70R16 109	5PM	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 721; 725; 73C; 74D; 76U
2FJE1	e1*2007/46*0521*..	65 - 120	205/75R16C 113		10B; 11G; 11H; 12K;
			225/75R16C 113		51A; 71C; 71K; 721;
			235/65R16C 113R		725; 73C; 74D; 76W
2FJE1	L767	65 - 120	205/75R16C 113		Lkw offener Kasten
			225/75R16C 113		(Serie); Heckantrieb;
			235/65R16C 113R		10B; 11G; 11H; 12K; 51A; 54F; 71C; 71K; 721; 725; 73C; 74D; 744; 76U; 76W
2FJE2	e1*2007/46*0522*..	65 - 120	225/75R16C 113		10B; 11G; 11H; 12K;
			235/65R16C 113R		51A; 71C; 71K; 721; 725; 73C; 74D; 76W
2FJE2	e1*2007/46*0523*..	65 - 120	225/75R16C 113	5SA	10B; 11G; 11H; 12K;
			235/65R16C 113R	5SA	51A; 71C; 71K; 721; 725; 73C; 74D; 76W
2FJE2	L768	65 - 120	225/75R16C 113	5SA	Lkw offener Kasten
			235/65R16C 113R	5SA	(Serie); Heckantrieb; 10B; 11G; 11H; 12K; 51A; 54F; 71C; 71K; 721; 725; 73C; 74D; 744; 76U; 76W

**Gutachten 366-0090-23-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 54773**

ANLAGE: 8
Hersteller: MAK S.p.A.

Radtyp: GR6560
Stand: 13.06.2025



Seite: 4 von 6

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Winterreifen Profile, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Die für gesetzeskonforme Winterreifen zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im Blickfeld des Fahrzeugführer sinnfällig anzugeben und im Betrieb nicht zu überschreiten. Die zulässige Achslast des Fahrzeuges darf nicht größer sein als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges. Der beim Reifen angeführte Lastindex beschreibt die mindesterforderliche Tragfähigkeit, es sind Reifen mit höherem Lastindex zulässig, die max. Achslast ist mit diesem Lastindex zu vergleichen wodurch eventuell vorhandene Achslastaufgaben entfallen können.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/-Variante/-Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE/TTG des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis bzw. Teiletzypgenehmigung oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen und/oder optionale Brems- bzw. Lenkungsaggregate verbaut, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Auflagen zu Reifen" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben sind (s. Betriebsanleitung).
- 12T) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten ist nur mit der vom Fahrzeughersteller freigegebenen Schneekette oder einer baugleichen Schneekette an der Achse, die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges genannt wird, möglich.
- 248) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.

Gutachten 366-0090-23-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 54773

ANLAGE: 8
Hersteller: MAK S.p.A.

Radtyp: GR6560
Stand: 13.06.2025



Seite: 5 von 6

- Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn diese Reifendimension in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, das Reifenprofil, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen zu berücksichtigen.
Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIII b zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 5NA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1900kg.
- 5NK) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1950kg.
- 5PM) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 2060kg.
- 5QE) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 2120kg.
- 5RI) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 2240kg.
- 5SA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 2300kg.
- 71C) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 71K) Zum Auswuchten dürfen nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts an der Felgeninnenseite angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 744) Das Anzugsmoment der Befestigungsteile der Räder ist der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu entnehmen.
- 74D) Es dürfen nur die serienmäßigen Radbefestigungsteile vom Fahrzeughersteller verwendet werden.

**Gutachten 366-0090-23-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 54773**

ANLAGE: 8
Hersteller: MAK S.p.A.

Radtyp: GR6560
Stand: 13.06.2025



Seite: 6 von 6

- 76U) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig laut COC-Papier (EG-Übereinstimmungserklärung) als kleinste Radgröße mit 17-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 76V) Die Verwendung dieser Radgröße und Einpreßtiefe ist nur zulässig, wenn diese serienmäßig verwendet wird.
- 76W) Die Verwendung der angeführten Rad-/ Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn diese bereits vom Fahrzeughersteller serienmäßig genehmigt wurde, siehe WVTA bzw. CoC.

§22 54773*03

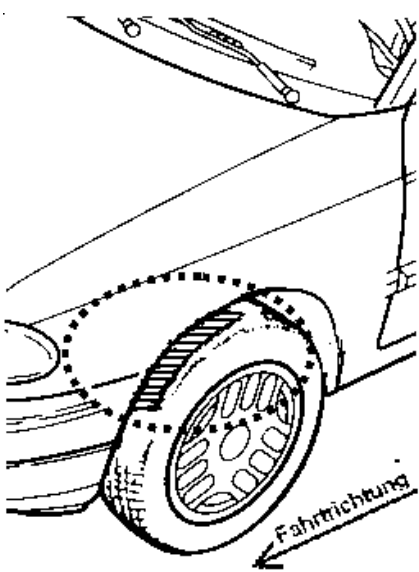
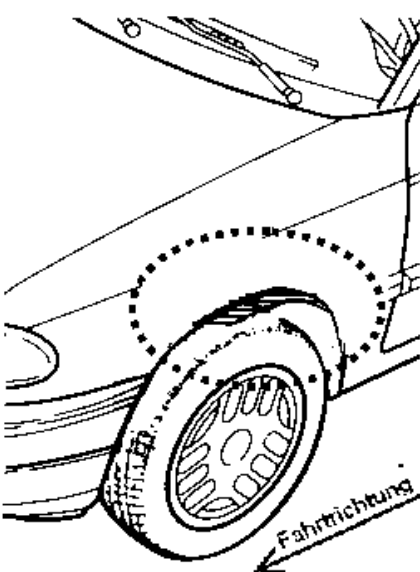
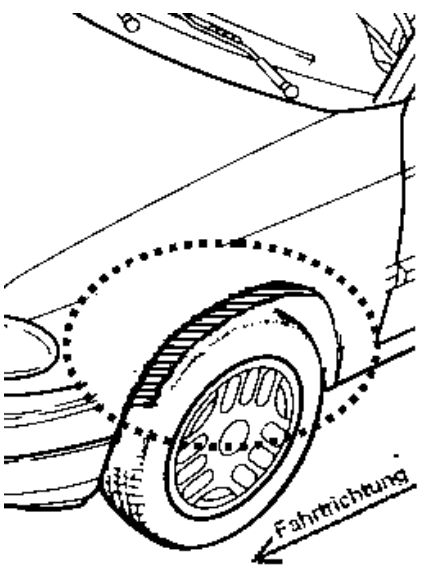
Gutachten 366-0090-23-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 54773

ANLAGE: Radabdeckung
 Hersteller: MAK S.p.A.

Radtyp: GR6560
 Stand: 13.06.2025

Hinweisblatt zu den im Gutachten genannten Radabdeckungsauflagen Nr. 241 – 248, 24C, 24D, 24J und 24M.

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Vorderachse		
Bereich 30 Grad vor der Radmitte Zu Auflage 241 bzw. 245	Bereich 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 242 bzw. 246	Bereich 30 Grad vor und 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 241,242,245,246,24C,24J
		

Hinterachse		
Bereich 30 Grad vor der Radmitte Zu Auflage 243 bzw. 247	Bereich 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 244 bzw. 248	Bereich 30 Grad vor und 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 243,244,247,248,24D,24M
